

führt, wie der Meister wünscht; wenn er vorsätzlich Werkzeuge und Maschinen oder fertige Waren beschädigt; wenn er den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder Familienangehörige gröblich beleidigt; wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat.

Zu welchen Fällen ist Brand berechtigt die Arbeit ohne Kündigung niederzulegen? Wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird; wenn Frohnsbeck den schuldigen Lohn nicht ausbezahlt oder bei Stücklohn (Akkordarbeit) nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt; wenn die Arbeit mit großer Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden ist, was vor Eingehung des Arbeitsverhältnisses nicht zu erkennen war; wenn Frohnsbeck sich grobe Beleidigungen gegen Brand oder dessen Familienangehörige zuschulden kommen läßt.

c) Arbeitsordnung.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind auch die Vereinbarungen über die tägliche Arbeitszeit, die Pausen während der Arbeit, über die Entschädigung von Überstunden, die Zeit der Lohnzahlung, die Art der Strafen bei Verspätungen und Beschädigungen, die Höhe der Strafen, die Verwendung der Strafgeelder und verschiedenes andere von Bedeutung. Die geschriebene oder gedruckte Ordnung hierüber, die Hausordnung, auch Arbeits- oder Werkstattordnung genannt, ist in dem Arbeitsraume Frohnsbecks aufgehängt; sie ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritte in die Beschäftigung zu behändigen.

An der Zeitstellung der Arbeitsordnung beteiligen sich auch einige Arbeiter als Vertreter ihrer Kameraden. Diese Vertretung, der Arbeiterauschuß, vermittelt dem Arbeitgeber die Wünsche der Arbeiter.

3. a) Gewerbegericht.

Frohnsbeck hat die Schlosserarbeiten auf dem Neubau des Baumeisters Drexler in der Römerstraße 24 übernommen. Vor der Übergabe der Arbeit fragten sich Frohnsbeck und Drexler: „So viel biete ich Dir — was gibst Du mir?“ Sie schlossen einen Vertrag. In demselben verpflichtete sich Frohnsbeck, die Schlosserarbeiten bis 15. September l. Js. zu beenden und, falls er sein Versprechen nicht halte, für jeden Tag nach dem 15. September bis zur Beendigung der Arbeit eine Strafe (Konventionalstrafe¹⁾) zu zahlen. — Frohnsbeck hat das Anbringen der Stiegegeländer dem Gehilfen Kummer übertragen und für ein laufendes m 15. M mit ihm vereinbart (Lohnvertrag = Akkord). Kummer hat bereits zwei Wochen auf dem Bau gearbeitet; er erscheint jedoch am Montag, dem 20. und Dienstag, dem 21. August nicht auf dem Bau. Die Arbeit eilt; deshalb hat Frohnsbeck am Montag Mittag zur Fortsetzung der Arbeit den Gehilfen März bestimmt. Kummer wünscht

¹⁾ Konvention — Übereinkunft, Vertrag.